§ 7 Vorläufige Gewerbesteuerumlage bei verspäteter Meldung

[1]Meldet eine Gemeinde ihr Gewerbesteueristaufkommen nicht rechtzeitig, wird für die Verrechnung nach § 5 vorläufig unterstellt, daß die Gewerbesteuerumlage mindestens den, gegebenenfalls berichtigten, Beteiligungsbeträgen entspricht. [2]Der Ausgleich wird grundsätzlich bei der der Meldung folgenden Verrechnung vorgenommen.